



Zurückgelassene persönliche Gegenstände von Migranten, die übers Meer von Libyen nach Sizilien reisten © Alessandro Rota, Oxfam

Folter und Migration

Es ist ein mittlerweile viel beschworenes Phänomen: Seit dem zweiten Weltkrieg waren nicht mehr so viele Menschen auf der Flucht wie jetzt. Ende 2016 waren es 65,6 Millionen weltweit – davon 22,5 Millionen unter 18 Jahren. Das sind die höchsten jemals vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) verzeichneten Zahlen. Und dabei sind die Flüchtlinge, die man in Europa wahrnimmt, nur ein Bruchteil davon. 40,3 Millionen Menschen sind innerhalb ihres Heimatlandes geflohen, und viele suchen Zuflucht in Nachbarländern.

Menschen auf der Flucht sind in einem hohen Mass von Folter und anderen Misshandlungen bedroht, da sie oftmals nicht mehr auf den Schutz des Staates zählen können – entweder, weil der betreffende Staat kein Gewaltmonopol in seinem Territorium mehr besitzt, oder aber weil er selbst zur Bedrohung geworden ist. Doch nicht nur Gewalt und Krieg im Herkunftsland sind eine Gefahr. Auch der Versuch, auf gefährlichen Routen zum Beispiel nach Europa zu gelangen, birgt ein hohes Folterrisiko.

Verlässliche statistische Zahlen zur Anzahl Folterüberlebender im weltweiten Migrationskontext gibt es nicht. Das UNHCR schätzt, dass zwischen 5 und 35 Prozent der Flüchtlinge Folterüberlebende sind. Der Freiwilligen-Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (UNVFVT) berichtet, dass zwei Drittel der im Jahr 2017 vom Fonds unterstützten Folteropfer Flüchtlinge und MigrantInnen sind.

Eine von Oxfam und MEDU (Medici per i Diritti Umani) durchgeführte Befragung von 158 MigrantInnen in Sizilien zu ihren Erfahrungen in Libyen zeigt die erschreckenden Ausmasse der Menschenrechtsverletzungen auf. Fast allen Befragten ist eine Form von missbräuchlicher Behandlung widerfahren. «Das sind Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Armut geflohen sind – jetzt erleben sie in Libyen eine weitere Hölle», so Roberto Barbieri, geschäftsführender Direktor von Oxfam Italien.

31 Frauen und 127 Männer wurden zwischen Oktober 2016 und April 2017 befragt:

- Alle Frauen bis auf eine haben sexuelle Gewalt erlebt
- 74% gaben an, dass sie Zeugen wurden, wie ein Mitreisender/eine Mitreisende gefoltert und/oder ermordet wurde
- 84% sagten, sie hätten unmenschliche, erniedrigende Behandlung, extreme Gewalt oder Folter erlebt
- 80% sagten, ihnen sei regelmässig Wasser und Nahrung verweigert worden
- 70% sagten, sie seien gefesselt worden

Quelle: Oxfam, 2017

Internationale Bestimmungen zum Schutz von Flüchtlingen

Flüchtlinge können sich nicht mehr unter den Schutz ihres Heimatstaates stellen. In diesem Fall kommen internationale Schutzbestimmungen zum Zuge, die erstmals 1951 im «Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» festgehalten wurden. Dieses Fundament des internationalen Flüchtlingsrechts, die sogenannte «Genfer Flüchtlingskonvention», wurde 1967 mit dem «Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» um ein wichtiges internationales Instrument erweitert. Diese Abkommen garantieren Flüchtlingen ein Minimum an Rechten in dem Staat, in welchem sie Schutz suchen. Die meisten Staaten haben beide unterzeichnet, so auch die Schweiz. Ein wichtiger Aspekt beim Schutz von Flüchtlingen vor Folter ist das Non-Refoulement-Prinzip. Dieses ist in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention enthalten.

Das Non-Refoulement Prinzip

Art. 33 (1) Verbot der Ausweisung und Zurückstellung

«Kein vertragsschliessender Staat darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in das Gebiet eines Landes ausweisen oder zurückstellen, wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre.»

Ein ausdrückliches oder implizites Refoulement-Verbot enthalten unter anderem auch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Artikel 3), die Vierte Genfer Konvention von 1949 (Art. 45, Abs. 4), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 7 und die daraus abgeleitete Rechtsprechung), das internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Artikel 16). Darüber hinaus halten verschiedene regionale Menschenrechtsabkommen das Refoulement-Verbot fest, so die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 3 und die daraus abgeleitete Rechtsprechung), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Artikel 22), die Flüchtlingskonvention der Afrikanischen Union (Artikel II) und die Erklärung von Kairo über den Flüchtlings- und Vertriebenenenschutz in der arabischen Welt (Artikel 2).

Das Non-Refoulement-Prinzip ist mittlerweile Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und somit sind alle Staaten daran gebunden, auch solche, die der Genfer Flüchtlingskonvention nicht beigetreten sind. Dieser Schutz gilt sowohl für anerkannte Flüchtlinge als auch für Asylsuchende.

Die Non-Refoulement-Frage im Schweizer Asylverfahren

Das Non-Refoulement Prinzip hat auch in die Schweizerische Bundesverfassung Eingang gefunden. Unter Artikel 25, Absatz 2 und 3, «Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung» wird festgehalten: «² Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. ³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.»

Trotzdem wird Kritik geäussert, die Schweiz beachte das Non-Refoulement Prinzip nicht genügend, so 2015 vom UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) in den Schlussfolgerungen zum 7. periodischen Bericht der Schweiz. Der Ausschuss zeigt sich darin besorgt über Berichte, wonach bei der Risikoabwägung bezüglich einer Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips Informationen zur Situation im Herkunftsland nicht ausreichend berücksichtigt werden. Er legt dem Vertragsstaat (der Schweiz) nahe, jeden Einzelfall sorgfältig und eingehend zu überprüfen, einschliesslich der allgemeinen Situation bezüglich Folter im Rückkehrland. Der UNO-Menschenrechtsausschuss kritisiert in seinen Abschliessenden Bemerkungen vom 24. Juli 2017 an die Schweiz, dass nach Istanbul-Protokoll zustande gekommene Gutachten nicht genügend berücksichtigt und anerkannt werden in Zusammenhang mit dem Non-Refoulement Prinzip.

Einerseits gilt es also zu prüfen, ob ein Land generell als «sicher» bezeichnet werden kann. Noch wichtiger ist aber, wie auch in der Empfehlung des CAT festgehalten, die individuelle Prüfung der Bedrohungslage für einen Menschen. Es ist anspruchsvoll, die einzelnen Situationen zu prüfen, mögliche Risiken vorherzusehen und traumatisierte Menschen zu identifizieren, um ihnen entsprechend Schutz vor Ausweisung sowie Unterstützung zukommen zu lassen. Erschwert wird die Aufgabe dadurch, dass traumatisierte Menschen oft nicht darüber sprechen können, was ihnen widerfahren ist.



Im April dieses Jahres fand ein vom Freiwilligen-Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter organisierter Experten-Workshop statt unter dem Titel “Torture Victims in the Context of Migration: Identification, Redress and Rehabilitation”, bei dem sich diese Erkenntnis bestätigte. Für traumatisierte MigrantInnen ist es zuweilen schwierig, ihre Situation darzulegen und entsprechend Schutz (vor Ausschaffung) oder psychologische Unterstützung vom Gastland zu verlangen. Posttraumatische Belastungsstörungen und andere Folgen von Folter erschweren es den Folterüberlebenden, von sich aus ihre Rechte einzufordern und Unterstützung zu suchen. Die Opfer schweigen aber nicht nur aus Scham, sondern auch zum Selbstschutz, denn über erlittene Folter zu sprechen, kann zu Flashbacks und einem neuerlichen Trauma führen. Misstrauen gegenüber Behörden ist ein weiterer Grund, warum traumatische Erfahrungen im Asylverfahren verschwiegen werden.

Anerkennung und Einsatz des Istanbul-Protokolls in der Schweiz

Ein Fall, der dieses Jahr wiederholt durch die Medien ging und kein gutes Licht auf die Schweiz warf, war jener der Baskin Nekane Txapartegi. Die von ihr vorgebrachten Foltervorwürfe gegenüber Spanien wurden von den Schweizer Behörden nicht anerkannt, obwohl sie mittels Gutachten nach den Bestimmungen des Istanbul-Protokoll dokumentiert waren. Somit drohte ihr die Auslieferung nach Spanien und dies aufgrund eines Geständnisses, dass durch Folter zustande gekommen war. Ihr wurde vorgeworfen, dass sie nicht viel früher die Foltervorwürfe geltend gemacht und offiziell Asyl beantragt hatte und dass ihre Aussagen nicht kohärent seien. Das Istanbul-Protokoll wurde für ebensolche Situationen entwickelt. Durch die unabhängige Überprüfung von Foltervorwürfen mittels standardisierter Verfahren sollen Zweifel ausgeräumt werden. Dies bedingt aber die uneingeschränkte Anerkennung des Istanbul-Protokolls durch die zuständigen Behörden.

Istanbul-Protokoll: Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Das Istanbul-Protokoll wurde in den 1990er Jahren von Ärztinnen, Gerichtsmedizinerinnen, Psychologinnen und Menschenrechtlern entwickelt. Es legt Richtlinien und Standards zur wirksamen medizinischen und juristischen Untersuchung und Dokumentation von Folteranschuldigungen fest.

An seiner Entstehung waren 75 Fachleute von 40 Organisationen aus 15 Ländern beteiligt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete es am 4. Dezember 2000 in einer Resolution und empfahl den Mitgliedstaaten, seine Prinzipien bei der Untersuchung von Foltervorwürfen zu beachten. Das Istanbul-Protokoll ist weder ein Vertrag noch ein Übereinkommen, dem Staaten beitreten oder das sie ratifizieren könnten. Um in einem Staat Gültigkeit zu erlangen, muss es von der betreffenden Regierung anerkannt werden, beispielsweise durch eine Regierungserklärung, ein Gesetz oder einen Erlass.



Expertengutachten, die nach den im Handbuch beschriebenen Verfahren erstellt worden sind, haben in den Ländern, die das Protokoll anerkannt haben, Beweiskraft. Zahlreiche Organisationen in aller Welt, die sich mit der Folterproblematik auseinandersetzen, beurteilen die Richtlinien des Istanbul-Protokolls sowie die darin beschriebenen Untersuchungsmethoden als sehr zuverlässig, insbesondere im Zusammenhang mit Asyl- und Auslieferungsverfahren. Doch gibt es bis heute keine entsprechende Anerkennung des Istanbul-Protokolls durch die Schweiz. Bisher ist das Istanbul-Protokoll unter medizinischen und juristischen Fachpersonen und Behörden in der Schweiz zu wenig bekannt.

Auf eine Interpellation vom März diesen Jahres mit der Frage der Anerkennung des Istanbul-Protokolls äusserte der Bundesrat zwar eine grundsätzliche Akzeptanz gegenüber dem Beweiswert durch das Istanbul-Protokoll, jedoch: «Gegenwärtig existieren keine Weisungen, welche sich konkret auf den Beweiswert von Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll beziehen. Werden beim Staatssekretariat für Migration (SEM) Gutachten eingereicht, werden diese berücksichtigt, sofern diese für das Asylverfahren relevant sind.» Dies war beim Auslieferungsverfahren von Frau Txapartegi nach Einschätzung der zuständigen Behörden offensichtlich nicht der Fall.

In der Petition an die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesrätin Simonetta Sommaruga, fordern wir daher unter anderem die unbedingte Anerkennung von Experten-Gutachten nach Istanbul-Protokoll.

Die Thematik von Folter und Migration wird im nächsten *acat*news (Dezember 2017) vertieft. Das *acat*news kann unter info@acat.ch bestellt werden.